24

Dr.Eva Wiedermann
Psychologin, Psychotherapeutin, Mediatorin
Othmargasse 23/6
1200 Wien
0664 10 111 59

Wien, 28.10.1998

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
Eingel. 29. OKT. 1998
1 fach.
0 Blg.
Zu 4.440/97-I 1/980

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Ehe - Scheidungsrechtsänderungsgesetzes

Als praktizierende Mediatorin, Gesellschafterin der ARGE Lösungsorieniertes Konfliktmanagement (Ausbildung in Mediation), Trainerin, möchte ich zu einigen Punkten des mir übermittelten Entwurfes des Ehe - und Scheidungsrechtsänderungsgesetzes Stellung nehmen.

1) Verschwiegenheitsverpflichtung von Mediatoren:
Für § 99 Abs. 1 - Satz 1 wird im Ehe - SchRÄG folgender Wortlaut vorgeschlagen.
„Nehmen Ehegatten die Hilfe eines vermittelnden Dritten (Mediators) in Anspruch, um eine gütliche Einigung über die Scheidung ihrer Ehe und deren Folgen zu erzielen, so können sie mit Dritten schriftlich vereinbaren, daß die auf die gütliche Einigung abzielenden Gespräche der Verschwiegenheitspflicht des Mediators unterliegen; **ausgenommen von dieser Verschwiegenheitspflicht sind Inhalt und Auslegung der bei den Gesprächen erzielten Einigung in darüber geführten Rechtsstreitigkeiten.“**

<u>Dieser Paragraph möge lauten:</u>
„Nehmen Ehegatten die Hilfe eines vermittelnden Dritten (Mediators) in Anspruch, um eine gütliche Einigung über die Scheidung ihrer Ehe und deren Folgen zu erzielen, so unterliegt der Mediator der Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was dem Mediator in Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangt ist. Von dieser Verschwiegenheit kann er nicht entbunden werden. Durch solche Gespräche (Mediation) sind der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung oder sonstige Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe gehemmt.“

www.parlament.gv.at

Begründung: Es wird sowohl in der Literatur betont, als auch entspricht es praktischen Erfahrungen, daß nur eine umfassende Verschwiegenheitspflicht des Mediators das für eine kooperative Lösung unbedingt notwendige Vertrauensklima schaffen kann. Wenn der Mediator die Parteien auf Grenzen seiner Verschwiegenheitspflicht hinweisen müßte (wozu er dann moralisch und rechtlich verpflichtet wäre), kann nicht die im Mediationsprozess erforderliche Offenheit der Parteien entstehen.

Mediation ist ein sehr sensibler, leicht störbarer Prozeß und eine Einengung der Verschwiegenheitspflicht kann nicht nur den einzelnen Mediationsprozess empfindlich stören, sondern auch die gewünschte Verbreitung der Mediation in Österreich stark behindern bis verunmöglichen.

Nachdem es bisher auch nicht endgültig geklärt ist, ob Mediator ein eigener Beruf oder eine Nebentätigkeit des Grundberufes ist, bestünde außerdem die Gefahr, daß bei Interpretation von Mediation als Tätigkeitsbereich des Grundberufes, unterschiedliche Arten von Mediatoren entstünden. Nämlich die, die durch eine umfassendere Verschwiegenheitsregelung aus ihren Berufsgesetzen geschützt sind (z.B. Psychologe, Psychotherapeut, Rechtsanwälte) sowie alle anderen Mediatoren (Juristen, die nicht Anwälte sind, diplomierte Ehe - und Familienberater, soweit sie nicht in Beratungsstellen arbeiten, die nach dem Familienförderungsgesetz gefördert sind usw.).

Verständlich ist das Anliegen der Justiz, daß es nicht durch unklare Regelungen zu Folgeprozessen kommen soll. Dieser Befürchtung wäre durch eine Regelung, wer Mediation ausüben darf und wie eine Ausbildung auszusehen hat, die zur Tätigkeit als Mediator qualifiziert, zu begegnen. Solche Ausbildungen müßten dann auch genügend rechtliche Kenntnisse vermitteln und etwa dem Mediator auch nahe legen, durch Erklärungen für den Richter die Hintergründe der angestrebten Regelungen deutlich zu machen. Auch durch das Modell der Co - Mediation, in der zwingend einer der Mediatoren Jurist sein muß, ist die Gefahr von unklaren Vergleichen minimiert.

Deshalb möchte ich hier eine baldige Festlegung von verbindlichen Ausbildungsstandards im Sinne des Konsumentenschutzes dringend urgieren!

2) Notwendigkeit von Verschwiegenheitsbestimmungen auch in anderen Verfahren:

Die vorgesehene Verschwiegenheitsregelung bezieht sich nur auf Verfahren im Zusammenhang mit Scheidung. Ebenso notwendig wäre es Mediationen im Zusammenhang mit Nachscheidungsverfahren (Besuchsrechtsregelungen, Obsorgestreitigkeiten,

Unterhaltsstreitigkeiten) sowie im Zusammenhang mit der Auflösung von Lebensgemeinschaften zu schaffen. Daher wären diesbezügliche Bestimmungen in allen Prozeßordnungen zu verankern, vor allem in der ZPO, STPO, im Außerstreitgesetz , im AVG und im Finanzstrafgesetz.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Verschwiegenheitsverpflichtung von Mediatoren wird in der gesamten internationalen Mediationsliteratur betont, so zum Beispiel in „Gary J.Friedman" „ A guide to divorce mediation" (Workman publishing New York 1993), Breidenbach: „Mediation" (Dr.Otto Schmidt Verlag, Köln, 1995), John Haynes „Scheidung ohne Verlierer" (Kösel, 1993) usw!

Ich ersuche daher dringend, die angeregten Regelungen zu diskutieren und die vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen.

Mit besten Grüßen

Dr. Eva Wiesl